



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Flughafen Wien AG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-267/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Paul Sekyra

15206

11. August 2025

Betrifft

Flughafen Wien AG - Enteisungspositionen sowie Vorfelderweiterung "Block K" und "Block J" - Standort: Stadtgemeinde Schwechat (BL); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Flughafen Wien AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 17. Juli 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Projekt zur Errichtung neuer Enteisungspositionen sowie zur Erweiterung des Vorfelds "Block K" und "Block J" am Flughafen Wien“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben

„Projekt zur Errichtung neuer Enteisungspositionen sowie zur Erweiterung des Vorfelds "Block K" und "Block J" am Flughafen Wien“

der Flughafen Wien AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die **Erweiterung** der im Ausmaß **von 1.004.544 m²** bestehenden **Abstellflächen** für die Allgemeine Luftfahrt **um 69.764 m² auf insgesamt 1.074.308 m²** am Flughafen Wien, in den Stadtgemeinden Schwechat und Fischamend, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 14 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG) StF: BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024 (VfGH) insbesondere § 66

Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. Juli 1972 betreffend Zivilflugplätze (Zivilflugplatz-Verordnung – ZFV 1972) StF: BGBl. Nr. 313/1972 insbesondere § 1

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bestand

1.1.1 Die Flughafen Wien AG betreibt den insbesondere nach luftfahrtrechtlichen Bestimmungen genehmigten Flughafen Wien Schwechat (VIE - kurz Flughafen Wien). Die Zahl der Flugbewegungen am Flughafen Wien lag im Jahr 2024 bei 234.138.

1.1.2 Nach den Angaben der Antragstellerin im Feststellungsantrag ergibt sich im aktuell bewilligten Bestand folgende Flächenaufstellung für Abstellflächen:

Positionsflächen	377.087 m ²
Geräteabstellflächen	72.649 m ²
Rollgassen	321.063 m ²
Hangars	45.026 m ²
Flugzeugabstellflächen bei Hangars	109.696 m ²
Straßen	79.023 m ²
SUMME	1.004.544 m ²

1.1.3 Die für das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren relevante Summe an Abstellflächen iSd Z 14 Anhang 1 zum UVP-G 2000 (größte Summe der genehmigten Abstellflächen der letzten 5 Jahre) beträgt somit **1.004.544 m²**.

1.2 Geplantes Vorhaben

1.2.1 Allgemeine Ausführungen

1.2.1.1 Die Flughafen Wien AG beabsichtigt nunmehr, innerhalb der Flugplatzgrenzen folgende Projekte umzusetzen:

- a) Im nördlichen Bereich des Taxiway E ("TWY E") sollen neue Enteisungspositionen für Luftfahrzeuge (samt Geräteabstellfläche) errichtet werden.
- b) Weiters sollen zusätzliche Abstellflächen für Luftfahrzeuge (samt Geräteabstellflächen) östlich des Vorfeldbereichs "Block K" und
- c) südöstlich der Rollgasse Taxilane 43 ("TL43") als neuer "Block J" errichtet werden.

1.2.1.2 Die geplanten Änderungen liegen in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

1.2.2 Neue Enteisungspositionen für Luftfahrzeuge

1.2.2.1 Die Flughafen Wien AG beabsichtigt die Verlegung der bestehenden Enteisungspositionen von den Positionen F42 bis F50 und F43 bis F59 auf den TWY E im Bereich Exit 32, Exit 33 und Exit 34.

1.2.2.2 Die neuen Enteisungspositionen schaffen Platz für die Enteisung von acht Codeletter C- bzw alternierend vier Codeletter E-Luftfahrzeugen. Die befestigte Fläche für die Enteisungspositionen befindet sich im bestehenden Rollbahnsystem. Es handelt sich um eine neu zu errichtende Abstellfläche.

1.2.2.3 Südlich der geplanten Enteisungspositionen soll eine neue Geräteabstellfläche für die Lfz-Enteisungsmittelbefüllstation inkl erforderlicher Infrastruktur (Abstellflächen für Enteisungsfahrzeuge, Abrufräume, Geräteeinstellhalle usw) errichtet werden.

1.2.2.4 Auf dem nachstehenden Übersichtsplan des Flughafens Wien ist die Lage der geplanten neuen Enteisungspositionen sowie der neuen Geräteabstellfläche ersichtlich:



1.2.2.5 Die Flächenausmaße vor und nach Umsetzung des Projekts sind wie folgt:

Enteisungspositionen neu	Bestand	NEU
Positionsfläche	0	35.453
Geräteabstellfläche	0	12.317
Rollgasse	0	0
Hangar	0	0
Flugzeugabstellfläche bei Hangar	0	0
Straße	0	0
Summe	0	47.770

1.2.2.6 Daraus ergibt sich eine Erweiterung der Flächen im Ausmaß von **47.770 m²**.

1.2.3 Vorfelderweiterung Block K

1.2.3.1 Auf dem nachstehenden Übersichtsplan des Flughafens Wien ist der antragsgegenständliche Bereich für die geplante Erweiterung des Block K ersichtlich:



1.2.3.2 Das Projekt umfasst die Errichtung von zwei Abstellpositionen für Kurz- und Mittelstreckenluftfahrzeuge östlich der bereits vorhandenen Positionen am Block K des Vorfelds.

1.2.3.3 Nördlich der geplanten Lfz-Abstellpositionen ist eine Geräteabstellfläche geplant, die dem temporären Abstellen von Geräten zur Abfertigung von Lfz dient.

1.2.3.4 Um die Erreichbarkeit der Lfz-Abstellpositionen für Abfertigungsequipment zu ermöglichen, soll die Positionsstraße nördlich und östlich der Positionen weitergezogen werden.

1.2.3.5 Genehmigter Bestand:



1.2.3.6 Geplante Änderung:



1.2.3.7 Die Flächenausmaße vor und nach Umsetzung des Projekts sind wie folgt:

Vorfelderweiterung Block K	Bestand	NEU
Positionsfläche	0	5.050
Geräteabstellfläche	2.077	2.137
Rollgasse	0	1.380
Hangar	0	0
Flugzeugabstellfläche bei Hangar	0	0
Straße	714	2.070
Summe	2.791	10.637

1.2.3.8 Daraus ergibt sich eine Erweiterung der Flächen im Ausmaß von **7.846 m²**.

1.2.4 Vorfelderweiterung Block J

1.2.4.1 Auf dem nachstehenden Übersichtsplan des Flughafens Wien ist der antragsgegenständliche Bereich für die geplante Erweiterung des neu zu errichtenden Block J mit einem Rechteck ersichtlich:



1.2.4.2 Das Projekt umfasst die Errichtung von drei Abstellpositionen für Kurz- und Mittelstreckenflugzeuge südlich der Rollgasse TL 43 und östlich des Tanklagers.

1.2.4.3 Östlich der geplanten Lfz-Abstellpositionen ist eine Geräteabstellfläche geplant, die dem temporären Abstellen von Geräten zur Abfertigung von Lfz dient.

1.2.4.4 Um die Erreichbarkeit der Lfz-Abstellpositionen für Abfertigungsequipment zu ermöglichen, soll die Positionsstraße westlich und südlich der Positionen weitergezogen werden.

1.2.4.5 Genehmigter Bestand:



1.2.4.6 Geplante Änderung:



1.2.4.7 Die Flächenausmaße vor und nach Umsetzung des Projekts sind wie folgt:

Vorfelderweiterung Block J	Bestand	NEU
Positionsfläche	0	8.611
Geräteabstellfläche	1.367	2.202
Rollgasse	0	4.235
Hangar	0	0
Flugzeugabstellfläche bei Hangar	0	0
Straße	3.300	3.767
Summe	4.667	18.815

1.2.4.8 Daraus ergibt sich eine Erweiterung der Flächen im Ausmaß von **14.148 m²**.

1.2.5 Zusammenfassung der Flächenerweiterungen

1.2.5.1 Insgesamt werden die Abstellflächen wie folgt erweitert:

Enteisungspositionen neu	47.770 m²
Vorfelderweiterung Block K	7.846 m²
<u>Vorfelderweiterung Block J</u>	<u>14.148 m²</u>
Summe	69.764 m²

1.2.5.2 Gegenüber dem genehmigten Bestand ergeben sich damit folgende Änderungen:

Bestand:	1.004.544 m²
<u>Summe der neu errichteten Flächen:</u>	<u>69.764 m²</u>
Neue Flächensumme	1.074.308 m²

1.2.5.3 Damit ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme für Abstellflächen von 69.764 m²; dies entspricht einer Erhöhung der Flächeninanspruchnahme für Abstellflächen von 6,95 % der Gesamtfläche.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Flughafen Wien AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 17. Juli 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Projekt zur Errichtung neuer Enteisungspositionen sowie zur Erweiterung des Vorfelds "Block K" und "Block J" am Flughafen Wien“ in den Stadtgemeinde Schwechat und Fischamend keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Insbesondere konnte den Ausführungen der Antragstellerin insofern gefolgt werden, als von der obersten Luftfahrtbehörde der Zuordnung der Flächen zu den „Abstellflächen“ nicht widersprochen wurde.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Abstellflächen für die Allgemeine Luftfahrt im Sinn des UVP-G 2000 umfassen (soweit dies im konkreten Fall entscheidungsrelevante ist) insbesondere nachfolgende Flächen:

- a) Positionsflächen für Luftfahrzeuge (inkl Enteisungspositionen)
- b) Geräteabstellflächen
- c) Rollgassen für Luftfahrzeuge
- d) Hangars für Luftfahrzeuge
- e) Flugzeugabstellflächen bei Hangars
- f) Servicestraßen

5.2 Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der im Ausmaß von 1.004.544 m² bestehenden Abstellflächen für die Allgemeine Luftfahrt um 69.764 m² auf insgesamt 1.074.308 m² am Flughafen Wien, in den Stadtgemeinden Schwechat und Fischamend.

5.3 Dies entspricht einer Erhöhung der Flächeninanspruchnahme für Abstellflächen von 6,95 % der Gesamtfläche der bestehenden Abstellflächen.

5.4 Die Zahl der Flugbewegungen am Flughafen Wien lag im Jahr 2024 bei 234.138. Der Schwellenwert von 150.000 Flugbewegungen wurde auch in den Jahren davor überschritten.

5.5 Das Änderungsvorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projekt-

werberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 28. Juli 2025

[...]

Aus den vorgelegten Unterlagen des UVP Antragstellers wird entnommen, dass die Summe der Abstellfläche um 6,95 % erhöht wird. Dieser Wert liegt unter 25 % des Schwellenwertes des Tatbestands der Z 14 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000.

Daher wäre das Vorhaben nicht UVP und EFP pflichtig.

Zur Definition des Begriffs „Abstellfläche“ wird derzeit eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) als obersten Luftfahrtbehörde seitens der UVP Behörde eingeholt.

Diese Stellungnahme ist abzuwarten. Sofern das BMIMI zum gleichen Ergebnis hinsichtlich der Festlegung des Begriffs „Abstellflächen“ kommt wie der Antragsteller liegt aus heutigem Wissensstand seitens der NÖ Umweltanwaltschaft keine UVP Pflicht vor.

[...]

6.2.2 Stellungnahme des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Juli 2025

[...]

Bezugnehmend auf do. Note vom 22. Juli 2025, GZ WST1-UF-267/001-2025, teilt die Bundesministerin für Landesverteidigung mit, dass der Umsetzung der gegenständlichen Vorhaben keine Interessen der Militärluftfahrt entgegenstehen.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend vom 05. August 2025

[...]

Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G hat die Projektwerberin der Behörde „Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen“. Dies ist gegenständlich nicht erfolgt. Die Antragstellerin erwähnt mit keinem Wort mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und schließt im Besonderen solche auch nicht ausdrücklich aus. Das Thema „Umwelt“ bleibt im Feststellungsantrag gänzlich unberücksichtigt.

Gemäß Feststellungsantrag sollen die bestehenden Enteisungspositionen auf den TWY E im Bereich Exit 32, Exit 33 und Exit 34 verlegt und soll eine neue Geräteabstellfläche errichtet werden. Die jeweils neuen Positionen sind deutlich näher zu den Grenzen der Stadtgemeinde Fischamend und rücken somit erheblich näher zur Fischamender Wohnbevölkerung. Auf allfällige Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm oder sonstige Immissionen (Staub, Abgase) wird im Feststellungsantrag jedoch nicht eingegangen und werden solche nicht ausgeschlossen. Eine Auseinandersetzung mit möglichen Umweltauswirkungen bereits im Feststellungsantrag wäre umso mehr zu erwarten, als die neue Enteisungsposition mit einer Flächenerweiterung im Ausmaß von 47.770 m² verbunden ist.

Die beabsichtigte Vorfelderweiterung Block K mit einer neuen Fläche von 10.637 m² statt bisher 2.791 m² bedeutet ebenso ein Näherrücken des Flughafenbetriebs bzw. der Flughafenflächen zum Fischamender Gemeindegebiet und zur Wohnbevölkerung. Gleiches gilt für die Vorfelderweiterung Block J mit einer neuen Fläche von 18.815 m² statt bisher 4.667 m².

„Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen

des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen. Bezug zu nehmen.“ (§ 3 Abs 7 UVP- G).

Dies ist aufgrund des vorliegenden Feststellungsantrags nicht möglich.

Die Antragstellerin geht mit keinem Wort darauf ein, ob bzw. welche projektintegrierten Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verhindern.

Offenbar ist die Antragstellerin der Ansicht, dass mit der Verlegung und Erweiterung der Enteisungsanlage sowie des Vorfelds keinerlei nachteiligen umweltrelevanten Beeinträchtigungen verbunden sind.

Dargelegt oder bescheinigt wird dies von der Antragstellerin jedoch in keiner Weise. Der Antragstellerin möge daher aufgetragen werden, den unter Punkt I. des Feststellungsantrags erwähnten Bescheid der NÖ LReg vom 03.07.2018 zu GZ RU4-UF-21/001-2018 vorzulegen und darzulegen, ob und welche Maßnahmen damals geplant oder behördlich aufgetragen wurden, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder hintanzuhalten (vgl. § 3 Abs 7 UVP-G).

Weiters möge der Antragstellerin aufgetragen werden darzulegen, welche projektintegrierten Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs 7 UVP-G vorgesehen sind bzw. warum keine derartigen Maßnahmen erforderlich seien.

Ungeachtet der Ausführungen der Antragstellerin, warum trotz der beträchtlichen Erweiterung der Betriebsstätte kein UVP-Verfahren erforderlich wäre, spricht sich die Stadtgemeinde Fischamend für die Durchführung eines UVP-Verfahrens aus, damit die Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch auf die Fischamender Wohnbevölkerung einer ordnungsgemäßen UVP-Prüfung unterzogen werden.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen

Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung

des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß

§ 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffent-

lichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigen-

den oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die

mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 14	a) Neubau von Flugplätzen ^{1b)} , ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze ^{1b)} für Hubschrauber; b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2 100 m;		f) Neuerrichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E mit einer Grundlänge von mindestens 1 050 m; g) Erweiterungen von Flugplätzen ^{1b)} durch Neuerrich-

c) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird; d) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 50 % oder um mindestens 10 Stück – auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 20 Stück – erhöht wird; e) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 32 000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 50 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen^{1e)} Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 25 % erhöht wird;	tung oder Verlängerung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 12,5 % erweitert wird; h) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 5 Stück – auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 10 Stück – erhöht wird; i) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 16 000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 25 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen^{1e)} Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 12,5 % erhöht wird; j) Neubau von Flugplätzen^{1b)}
---	---

		<i>für Hubschrauber, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze^{1b)} für Hubschrauber, die überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen im Sinne des § 2 der ZARV 1985, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a..</i> <i>Von lit b, c, f und g ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.</i> <i>Von lit b, c, e, f, g und i ausgenommen ist die Errichtung und Verlängerung von Pisten sowie sonstige Änderungen von Flugplätzen^{1b)}, die im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluftfahrt genutzt werden.</i> <i>Von lit c und g ausgenommen</i>
--	--	--

			<i>sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</i>
<i>[...]</i>			

[...]

^{1b)} Ein Flugplatz ist ein festgelegtes Gebiet zu Land oder zu Wasser (einschließlich der Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen), das entweder ganz oder teilweise für die Ankunft, den Abflug oder die Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden bestimmt ist.

^{1c)} Der Flugsteig (Passenger Gate) auf Flughäfen bezeichnet den für die Passagiere im Abfertigungsgebäude zum Besteigen des Luftfahrzeuges bestimmten Abrufraum. Für die Summe der Flugsteige ist die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre maßgeblich.

^{1d)} Abstellflächen gemäß § 1 Zivillflugplatz-Verordnung 1972, BGBl. Nr. 313/1972. Für die Summe der Abstellflächen ist die größte Summe der genehmigten Abstellflächen der letzten 5 Jahre maßgeblich.

^{1e)} Großflughafen bezeichnet einen Flughafen, auf welchem es zu einem Verkehrsaufkommen von mehr als 150.000 Bewegungen (Start oder Landung) pro Kalenderjahr kommt. Hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzel-</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>bauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.3 Luftfahrtgesetz – LFG

Zivilflugplatz-Verordnung

§ 66. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Anforderungen, die an die einzelnen Arten von Zivilflugplätzen (§§ 63 bis 65) im Hinblick auf den Betriebsumfang zu stellen sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung zu regeln (Zivilflugplatz-Verordnung).

7.3.1 Zivilflugplatz-Verordnung – ZFV 1972

§ 1. Begriffserläuterungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt beziehungsweise gelten, soweit sich aus einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt, als:

Abstellflächen (Anlegestellen):

die auf Land(Wasser)flugplätzen zum Abstellen (Festmachen) von Luftfahrzeugen zwecks Ein- und Aussteigens, Be- und Entladens, Be- und Enttankens, Durchführung von Wartungsarbeiten und zum Parken bestimmten Flächen.

[...]

7.4 Annex 14 to the Convention on International Civil Aviation

1.1 Definitions

[...]

Aircraft stand. A designated area on an apron intended to be used for parking an aircraft.

Apron. A defined area, on a land aerodrome, intended to accommodate aircraft for purposes of loading or unloading passengers, mail or cargo, fuelling, parking or maintenance.

[...]

Taxiway. A defined path on a land aerodrome established for the taxiing of aircraft and intended to provide a link between one part of the aerodrome and another, including:

- a) Aircraft stand. A designated area on an apron intended to be used for parking an aircraft.*
- b) Apron taxiway. A portion of a taxiway system located on an apron and intended to provide a through taxi-route across the apron.*
- c) Rapid exit taxiway. A taxiway connected to a runway at an acute angle and designed to allow landing aeroplanes to turn off at higher speeds than are achieved on other exit taxiways thereby minimizing runway occupancy times.*

7.5 VERORDNUNG (EU) Nr. 139/2014 DER KOMMISSION vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

[...]

4. „Vorfeld“ (apron): eine festgelegte Fläche, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- oder Aussteigen von Fluggästen, Ein- oder Ausladen von Post oder Fracht, Betanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt ist;

[...]

14. „Vorfeldrollbahn“ (apron taxiway): ein Teil eines Rollbahnsystems, der auf einem Vorfeld liegt und dazu bestimmt ist, eine durchgehende Rollstrecke über das Vorfeld zu gewähren;

[...]

Anhang I

[...]

11. „Standplatzrollgasse“ (aircraft stand taxilane): ein Teil eines Vorfeldes, der als Rollbahn ausgewiesen ist und ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu Luftfahrzeugstandplätzen zu gewähren;

[...]

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Flughafens durch Hinzunahme von Abstellflächen innerhalb der Flugplatzgrenzen.

8.1.4 Nicht Gegenstand des Vorhabens ist somit die Neuerrichtung eines Flugplatzes oder die Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, weshalb die Tatbestände der Z 14 lit a, b, c, f, g und j Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht einschlägig sind.

8.1.5 Ebenso wenig ist die Erhöhung der Anzahl der Flugsteige Gegenstand des Vorhabens, weshalb die Tatbestände der Z 14 lit d und h Anhang 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 nicht einschlägig sind.

8.1.6 Die Erweiterung der Abstellflächen erfolgt jedenfalls in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, weshalb der Tatbestand der Z 14 lit i Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht einschlägig ist.

8.1.7 Zu prüfen ist aber, ob der Tatbestand der Z 14 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.2 Zum Tatbestand der Z 14 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Flughafen Wien erfüllt unzweifelhaft die Definition eines Flugplatzes, da ein festgelegtes Gebiet zu Land vorliegt, das entweder ganz oder teilweise für die Ankunft, den Abflug oder die Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden bestimmt ist (Definition in FN 1b zum Anhang 1 des UVP-G 2000).

8.2.2 Beim Flughafen Wien handelt es sich aufgrund der Flugbewegungen auch offenkundig um einen Großflughafen im Sinn der Definition der Fußnote 1e) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.2.3 Es ist daher zunächst durch die Behörde zu prüfen, ob die Summe der Abstellfläche gemäß Definition der Fußnote 1d) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 um 25 % erhöht wird.

8.2.4 Wie sich nachvollziehbar aus den Darlegungen der Antragstellerin sowie den oben angeführten rechtlichen Grundlagen ergibt sind folgende Fläche als Abstellflächen im Sinn der Definition der Fußnote 1e) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu betrachten:

- a) Positionsflächen für Luftfahrzeuge (inkl Enteisungspositionen)
- b) Geräteabstellflächen
- c) Rollgassen für Luftfahrzeuge
- d) Hangars für Luftfahrzeuge
- e) Flugzeugabstellflächen bei Hangars
- f) Servicestraßen

8.2.5 Daraus ergibt sich am Flughafen Wien ein genehmigter Bestand an Abstellflächen für die Allgemeine Luftfahrt von 1.004.544 m².

8.2.6 Diese Abstellflächen für die Allgemeine Luftfahrt sollen antragsgemäß um 69.764 m² erweitert werden.

8.2.7 Nach dem dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalt erhöht sich somit die Summe der Abstellfläche um 6,95 %, demnach unter 25 %.

8.2.8 Der Tatbestand der Z 14 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird daher nicht erfüllt.

8.2.9 Bei der 25 % Schwelle handelt es sich im Übrigen um eine de minimis Schwelle im Sinn des § 3a Abs 5 und 6 UVP-G 2000, weshalb eine weitere Zusammenrechnungs- oder Kumulationsprüfung nicht durchzuführen ist.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.1.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.2 Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend

9.2.1 Zunächst ist der Ansicht der Stadtgemeinde Fischamend nicht zu folgen, dass aus dem Antrag das konkrete Vorhaben nicht erkennbar sei. Die für die Beurteilung notwendigen Angaben finden sich im Antrag und den beigelegten Unterlagen.

9.2.2 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Insbesondere gemäß § 3 Abs 1 und § 3 Abs 4 und 4a bzw. § 3a Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind nun einerseits Tatbestände, welche eine zwingende UVP-Pflicht vorsehen, oder andererseits Tatbestände, welche eine Einzelfallprüfung vorsehen, deren Ergebnis aus rechtlicher Sicht sein kann, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist oder auch nicht, festgelegt.

9.2.3 Nur im Fall einer sogenannten Einzelfallprüfung ist von der Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob (wesentliche erhebliche schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

9.2.4 Im gegenständlichen Fall wird aber gerade kein Tatbestand, der eine Einzelfallprüfung nach sich ziehen würde, erfüllt. Es sind daher im konkreten Feststellungsverfahren auch keine Umweltauswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Wird nun von der Gemeinde Fischamend eine derartige Auswirkungsbeurteilung des Vorhabens verlangt, verkennen sie die Rechtslage.

9.2.5 Zum verlangten Auftrag den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03. Juli 2018, RU4-UF-21/001-2018, vorzulegen ist folgendes festzuhalten: Abgesehen davon, dass alle Feststellungsbescheide gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf der Homepage des Umweltbundesamtes für jedermann öffentlich abrufbar sind, werden durch eine derartige bescheidmäßige Feststellung keine Genehmigungen erteilt, welche Auswirkungen auf die Umwelt ermöglichen. Auch behördliche Aufträge sind nicht Gegenstand einer Feststellung. Ergebnis dieser Feststellung ist im Kern nur die Festlegung, wer für die anlagenrechtliche Genehmigung und damit die Frage der Zulässigkeit von Umweltauswirkungen zuständig ist.

9.2.6 Die Klärung der Fragen, welche Auswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese allenfalls zulässig oder unzulässig sind, ist jedenfalls allfälligen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgehalten

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenvorschreibung ergeht gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Schwechat, z.H. der Bürgermeisterin, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat
2. Stadtgemeinde Fischamend Gregerstraße 1 2401 Fischamend, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Frießnegger, Börsegasse 1/9, 1010 Wien
3. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
6. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
7. Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), Sektion IV Verkehr - Gruppe Luft - Oberste Zivilluftfahrtbehörde, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
als mitwirkende Behörde
8. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

